

Swiss Nanoscience Institute

Angewandte Forschungsprojekte der Nano Argovia

Allgemeines

Die Projekte soll im Bereich der Nanotechnologie liegen und ein klares Anwendungspotential aufweisen. Willkommen sind insbesondere Anträge, welche die Lücke zwischen der Grundlagenforschung (typischerweise vom SNF unterstützt) und produktorientierten Forschungsprojekten (typischerweise vom KTI unterstützt, schliessen. Die vom Kanton Aargau zugewiesenen Mittel für angewandte Forschungsprojekte in Nanotechnologie sollen grundsätzlich die Zusammenarbeit zwischen den drei akademischen Institutionen in der Nordwestschweiz (Universität Basel, FHNW, PSI) und der Industrie fördern, .Projekte sollten auf vorhandenen Synergien aufgebaut werden, Anwendungspotential und Chancen auf dem Markt aufdecken und die Verwertung erschliessen. Neue Ansätze im Innovationsverfahren sowie in der Ausbildung von jungen Studierenden sind höchst willkommen, beispielweise als Konzept eines PhD-Projektes, in dem ein Teil der Arbeiten in der Industrie unter Mitbenutzung der Infrastruktur durchführt werden, Austausch von Arbeitskräften, etc. Gesuche können auf Deutsch oder Englisch eingereicht werden.

Partner:

In jedem Antrag müssen wenigstens **zwei der drei akademischen Institutionen** (Universität Basel, FHNW und PSI) aktive Partner sein. **Wenigstens ein Schweizer Industriepartner**, vorzugsweise aus den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Land oder Solothurn, muss am Projekt beteiligt sein. Die Art der Beteiligung hängt vom Entwicklungsgrad des Projekts ab, wie unten erläutert.

Andere akademische Partner sind willkommen, wenn sie zum Erfolg des Projektes beitragen. Sie haben jedoch auf die Finanzierung durch Nano Argovia keinen Anspruch.

Industrielle Beteiligung

Abhängig vom Entwicklungsgrad des Projekts kann die Beteiligung des(der) industriellen Partner(s) wie folgt aussehen:

- Minimale Anforderung: eine schriftliche Stellungnahme zum Projekt resp. eine Absichtserklärung, in der zumindest der Grad der Beteiligung am Projekt und der Entwicklung, z.B. durch die Teilnahme an den (internen) Progress-Meetings, erläutert werden. In der Stellungnahme sollte auch enthalten sein, dass sich die Firma bei Erfolg in einer evt. nachfolgenden Fortsetzungsphase (z.B. 2. Jahr) verstärkt engagieren wird.
- Engagement im Projekt mit eigenen Personal.
- Ausrüstung, Material und Geräte, die von der Firma kostenlos fürs Projekt zu Verfügung gestellt werden.
- Finanzielle Beiträge.

Auf jeden Fall erwartet das SNI nach Abschluss des Projektes eine schriftliche Stellungnahme des(der) Industriepartner(s) über den Nutzen des Projektes und Angaben darüber, ob und wie die Projektergebnisse von der Industrie genutzt und weiterentwickelt werden (siehe „Bericht“).

Falls ein industrieller Partner noch nicht gefunden werden konnte, eine Idee mit grossem Potential jedoch besteht und im Fall eines erfolgreichen Projektabschlusses grosse Chancen für eine Startup-Firma vorhanden wären, können ausnahmsweise Anträge ohne industrielle Partner eingereicht werden.

Projektstruktur (siehe detailliertes Formular)

Gesuche für Projektförderung im Rahmen der Nano-Argovia Förderung müssen auf dem dafür vorgesehenen Formular „Proposal Form“ eingereicht werden, auf Deutsch oder Englisch.

Die Standarddauer der eingereichten Projekte beträgt **1 Jahr**. Falls notwendig, kann die Dauer auf **maximal 2 Jahre** verlängert werden. In diesem Fall müssen Budgetvorgaben für jedes Jahr eingereicht werden. Falls es sich um ein Dissertationsprojekt handelt, muss nach zwei Jahren ein neuer Antrag für das dritte bzw. allenfalls vierte Jahr gestellt werden.

Meilensteine und Leistungen sollen klar definiert werden, überprüfbar sein und der Antrag soll beschreiben, wie der industrielle Partner die Ergebnisse umsetzen wird, falls das Projekt erfolgreich sein wird.

Satzung zur Durchführung gemeinsamer Projekte innerhalb des Moduls „Applied Sciences“ vom Swiss Nanoscience Institute Basel

Anträge beinhalten ausserdem als Excel-file ein **Personalbudget** (in Personenmonaten) und ein **Finanzbudget** (in SFr.). Dazu muss das vom SNI zur Verfügung gestellte Template verwendet werden. Das Personalbudget listet die Gesamtheit des an den Projektzielen arbeitenden Personals auf. Im Finanzbudget werden die beantragten Kosten (Personal, laufende Kosten, Reisen und Investitionen) ausgewiesen, die durch den Nano Argovia Fonds zu finanzieren wären. Das zur Förderung beantragte Finanzbudget muss sich an die standardisierten Personalkostenregeln halten, die Maximalwerte festlegen. Die Kategorien und die Maximalwerte lehnen sich an den Tarif B der KTI Projekte an.

Maximale Personalkosten pro Kategorie (Sozialabgaben des Arbeitgebers nicht inbegriffen)

Projektleiter/in:	192 kCHF/p.a. (max. 2 Personenmonate pro Jahr = 12 Monate)
Stellv. Projektleiter/in:	159 kCHF/p.a. (max. 1 Personenmonat pro Jahr = 12 Monate)
Wissenschaftliche Mitarbeiter/in	110 kCHF/p.a.
Techniker/in	98 kCHF/p.a.
Doktorierende und andere Graduierte:	SNF Beträge

Zu den hier maximal möglichen „reinen“ Personalkosten können maximal 15% für Personalnebenkosten (Sozialabgaben des Arbeitgebers) beantragt werden. Nur akademische Institutionen können durch Nano Argovia finanziert werden. Direkte finanzielle Beiträge an industrielle Partner sind nicht möglich.

Review

Anträge werden vom **Board of Reviewers** beurteilt. Die Direktoren des Swiss Nanoscience Institutes entscheiden über die Finanzierung aufgrund der Empfehlungen der Reviewers. Projekte, die während 2 Jahre laufen, werden nach einem Jahr begutachtet. Vom Resultat hängt die Finanzierung für das zweite Projektjahr ab.

Bericht

Akzeptierte Projekte werden im **Module 6 “Nanotechnology and Applications”** ins Swiss Nanoscience Institute eingebunden. Sämtliche Hauptforschende in allen Stellen sind verpflichtet, am schriftlichen Bericht und Review-Verfahren teilzunehmen. Alle akademischen Hauptforschenden sind weiter angehalten, an allen Aktivitäten des Centers teilzunehmen, gemeinsame Meetings und Workshops inbegriffen. Jedes Projekt muss mit einem technischen und einem finanziellen Bericht abgeschlossen werden. Der technische Teil des Berichts muss Angaben über die Umsetzung der Projektergebnisse beinhalten.

Verträge

Folgende Vorgehensweisen müssen bei einer Zusammenarbeit mit einem Dritten (Industrie- wie auch Hochschulpartner) beachtet werden:

- Bereits bei der Vorbereitung des Forschungsgesuchs sollte eine **Geheimhaltungsvereinbarung** (Confidentiality Agreement, CDA) zwischen den Parteien bezüglich einer allfälligen Zusammenarbeit unterzeichnet werden, um den Fluss von vertraulichen Informationen zu regeln. Dabei werden keine Rechte eingestanden beziehungsweise übertragen.
- Beschliesst das SNI-Direktorium die Förderung eines Gesuches, schickt das SNI dem Hauptgesuchsteller den **Förderentscheid** zu. Ist die definitive Fördersumme geringer als der im Gesuch gewünschte Beitrag, einigen sich die Projektpartner auf einen revidierten Projektplan und ein entsprechend angepasstes Budget. Der allenfalls modifizierte Projektplan und das revidierte Budget sind Teil einer **Projektvereinbarung**, welche zwischen den Partnern und dem SNI abzuschliessen ist. Die Projektvereinbarung ist ein SNI-Dokument, welches die wichtigsten Pflichten zwischen SNI und Projekt regelt. Die Vereinbarung muss unterschrieben bis spätestens am **31. Dez.** des jeweiligen Gesuchsjahrs im SNI Sekretariat eingereicht werden.
- **Zusätzlich zur Projektvereinbarung** müssen die Projektpartner unter sich einen **Verwertungsvertrag** aushandeln. Dazu stellt das SNI ein Draft-Vertrag zur Verfügung. Dieser Draft wurde von der Universität Basel in Zusammenarbeit mit dem PSI und der FHNW erarbeitet. Er stellt eine vernünftige Basis dar. Diese Vereinbarung enthält die folgenden Punkte:
 - o Abgrenzung von vorbestehendem Geistigem Eigentum (*Background Technology*),
 - o Angabe des Anwendungsgebiets, in dem der/die Industriepartner die Projektergebnisse (*Foreground Technology*) verwerten darf,

Satzung zur Durchführung gemeinsamer Projekte innerhalb des Moduls „Applied Sciences“ vom Swiss Nanoscience Institute Basel

- Vorgehen bei der Entstehung von Erfindungen und anderem Geistigem Eigentum (*Foreground Technology*),
- Vorgehen inkl. Kostenaufteilung bei Anmeldung, Verfolgung und Aufgabe von registrierbaren Immaterialgüterrechten (Patente, Designs, Marken),
- Geheimhaltungspflicht und Veröffentlichungsrechte,
- Entschädigung der/des Hochschulpartner/s für die Nutzungseinräumung an vorbestehendem Geistigem Eigentum (Background Technology) und an den Projektergebnissen (*Foreground Technology*),
- Verantwortlichkeiten
- Gewährleistungen und Haftung der Projektpartner.